

Presseinformation

Nr.: 13/2016

Datum: 24.11.2016

Hessischer Städtetag: Hessen soll dem Vorschlag zur Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes so nicht zustimmen

"Zeitlich lässt sich die vom Bundesfamilienministerium ins Spiel gebrachte Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes landesweit in keiner Stadt bis zum 1.1.2017 umsetzen", sagt der Präsident des Hessischen Städtetages, Oberbürgermeister Patrick Burghardt, Rüsselsheim am Main, nach der Präsidiumssitzung des Verbandes heute in Wiesbaden. "Deswegen haben die Städte dafür plädiert, die angekündigte Reform zu verschieben. Die Umsetzung in den Verwaltungen kann nicht innerhalb von 14 Tagen während der Weihnachtsferien vorbereitet werden. Landesweit brauchen 33 Unterhaltsvorschusskassen in den hessischen Jugendämtern qualifiziertes Personal."

Die Bundesfamilienministerin hat in der Presse eine Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes angestoßen. Für die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) soll Folgendes geregelt werden: Der Unterhaltsvorschuss soll unbegrenzt für Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgezahlt werden. Die Altersgrenze soll von der Vollendung des 12. Lebensjahres auf die Vollendung des 18. Lebensjahres angehoben werden. Die Bezugsdauergrenze (bisher max. sechs Jahre) soll abgeschafft werden. Außerdem ist eine Vereinfachung und Verbesserung des Kinderzuschlags vorgesehen. U.a. soll der Kinderzuschlag ab 1.1.2017 um 10 Euro von derzeit 160 Euro auf dann 170 Euro im Monat angehoben werden. Die Änderungen sollen zum 1.1.2017 in Kraft treten.

Burghardt: "Fachlich können wir uns eine solche Reform durchaus vorstellen. Allerdings ist die Finanzierung noch völlig ungeklärt. Es liegt bis heute auch noch kein Referentenentwurf der Bundesregierung vor. Auf dieser Grundlage können wir unter keinen Umständen eine

solche Reform befürworten und den Menschen versprechen, ab dem 1.1.2017 ihre Anträge zu bearbeiten."

In den Städten in Hessen ist mit rund 5.500 Fällen zu rechnen. Zudem bestünde nach dem Vorschlag des Bundes weiterhin ein Nebeneinander von UVG-Leistungen und Leistungen für Langzeitarbeitslose nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. "Aufgrund der Nachrangigkeit von SGB II- und SGB XII-Leistungen verfehlt das Gesetz seine Wirkung. Vielmehr führt es weiterhin bei bestehenden parallelen Ansprüchen zu einem doppelten Verwaltungsaufwand, da vor dem SGB II-Anspruch Leistungen nach dem UVG zu beantragen sind. Die SGB II-Behörde wird zwar ggfs. leisten, aber sodann selbst Anträge auf Leistungen stellen und eine Kostenerstattung geltend machen", so Präsident Burghardt. "Die enttäuschten Blicke der Antragsteller sollte man vermeiden. Wir bitten daher das Land Hessen, einer solchen Reform zum 1.1.2017 im Bundesrat nicht zuzustimmen."